

namentlich politisch-moralisch ungefestigte Menschen zum Opfer fallen und aus unterschiedlichsten Motiven wirtschaftliche Geheimnisse offenbaren oder sich widerrechtlich verschaffen.

Fährend im Abs. 1 des § 172 StGB dem Täter die wissenschaftlichen Vorgänge anvertraut sind, welche er offenbart, setzt sich der Täter im Abs. 2 durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz solcher Vorgänge, d. h., hier können neben anderen Personen beispielsweise auch Ausländer Täter sein. Im Gesetz werden einzeln die Materialien genannt, die der Geheimhaltung unterliegen. Es sollen insbesondere solche wissenschaftlichen Tatsachen geschützt werden, die sich noch im Prozeß der Entwicklung befinden. Dabei kann es sich durchaus auch um sachliche Produkte wie Reagenzen u. ä. handeln. Gemeint sind weniger Ergebnisse, die durch WS oder GVS gekennzeichnet sind, da diese unter Geheimnisverrat gemäß § 245 StGB fallen.

Der Tatbestand der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse verlangt weiterhin die Herbeiführung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile durch die unbefugte Offenbarung oder Besitzverschaffung. Dabei ist davon auszugehen, daß auch unter dem Aspekt des § 172 StGB unter wirtschaftlichen Nachteilen im Prinzip all die negativen Folgen zu verstehen sind, die für den Wirtschaftsprozeß generell als Schäden gekennzeichnet wurden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Gefahr des Eintritts wirtschaftlicher Nachteile im Republikmaßstab, d. h. Verluste innerhalb unserer Volkswirtschaft, vom Tatbestand erfaßt wird. Das bedeutet, daß Nutznießer der unbefugten Offenbarungen und Besitzerlangende geheimzuhaltender Tatsachen ausländische Konkurrenzunternehmen sein können, und hier vor allem das kapitalistische Ausland. Allerdings erschöpft sich darin die vom Tatbestand geforderte Gefahr des Eintritts wirtschaftlicher Nachteile nicht.

Durch die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens,